

Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVB. LSA S. 288), in derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 02.06.2022 die Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2022** erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. Im Ergebnis mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	23.927.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.525.200 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.074.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.857.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.593.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.831.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.976.100 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	741.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **4.976.100** Euro festgesetzt. Davon zur Finanzierung von Investitionen Breitband i. H. v. **4.636.100** Euro und **340.000** Euro Erwerb LF 20 für die Ortsfeuerwehr Groß Rodensleben.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, **(Verpflichtungsermächtigung)** wird auf **235.000Euro** festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (**Liquiditätskredite**) wird auf **9.386.900 Euro** festgesetzt. Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung des laufenden Haushaltes i. H. v. **4.410.800 Euro**. Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Sicherung Vorfinanzierung Breitband i. H. v. **4.636.100 Euro** und **340.000 Euro** Erwerb LF 20 für die Ortsfeuerwehr Groß Rodensleben.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern werden 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft | 450 v. H. |
| (Grundsteuer A) auf | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuern auf | 350 v. H. |

§ 6

Nachtragssatzung

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Aufwendungen des Ertragshaushaltes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. das Gesamtaufwandsvolumen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.

- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.

- 4. Als erheblich im Sinne von § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 1 v. H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden.

Stadt Wanzleben - Börde, den 03.06.2022

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel